

SATZUNG

VERSION 1.0 / 05.12.2021

DUCATI OFFICIAL CLUB MÜNCHEN

STAND 05.12.2021

INHALTSVERZEICHNIS

§1 Name und Sitz	3
§2 Zweck des Clubs	3
§3 Geschäftsjahr	3
§4 Mittel des Clubs	3
§5 Mitglieder	4
§6 Beendigung der Mitgliedschaft	4
§7 Organe des Clubs	5
§8 Mitgliederversammlung	5
§9 Vorstand	6
§10 Wahlen und Besetzung von freien Ämtern	7
§11 Buchprüfung	7
§12 Auflösung des Clubs	8
§13 Haftungsverzicht	8
§14 Datenschutz	9
§15 Schlussbestimmung, salvatorische Klausel	9

§ 1 NAME UND SITZ

Der Club heißt: Ducati Official Club München, abgekürzt D.O.C. München.

§ 2 ZWECK DES CLUBS

a.)

Der Ducati Official Club München (im Folgenden als D.O.C. bezeichnet) verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Der Club ist selbstlos tätig. Der D.O.C. verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke. Parteipolitische, konfessionelle oder rassistische Zwecke dürfen innerhalb des Vereins nicht angestrebt werden.

b.)

Der D.O.C. gibt die Neuerungen in den Gesetzen (StVG) und Verordnungen (StVO, StVZO) an Clubmitglieder, Freunde und Bekannte weiter. Der D.O.C. pflegt den Erfahrungsaustausch in technischen, juristischen, touristischen sowie kraftfahrzeugspezifischen Fragen. Ziel des Clubs ist es, in Verbindung mit der Präsentation des verkehrssicheren und gepflegten Motorrades und verkehrsgerechten Verhaltens im öffentlichen Straßenverkehr Vorbild zu sein und damit das Ansehen aller Motorradfahrer in der Öffentlichkeit zu fördern.

c.)

Der D.O.C. organisiert ggfs. mit Unterstützung Dritter Sicherheitstrainings, Fahrlehrgänge, etc. bzw. ermöglicht deren Teilnahme. Der Club dient der positiven Verkehrserziehung.

d.)

Die Zielsetzung unseres D.O.C. liegt darin, die Grundsätze der Marke Ducati innerhalb ihres räumlichen Gebiets zu teilen, indem gleichgesinnte Personen zusammengeführt und der Welt von Ducati nähergebracht werden; außerdem werden Initiativen organisiert, oder es wird an solchen teilgenommen, um eine aktive und dynamische Gemeinschaft mit ein und derselben Leidenschaft zu schaffen. Bei allen Initiativen des D.O.C. steht das Teilen der Motorrad-Leidenschaft für die Marke Ducati mit einer Vielfalt an gemeinsamen Erfahrungen im Vordergrund.

e.)

Der D.O.C. unterstützt anlassbezogen wohltätige Zwecke.

§ 3 GESCHÄFTSJAHR

Das Geschäftsjahr des D.O.C. ist das Kalenderjahr.

§ 4 MITTEL DES CLUBS

a.)

Der D.O.C. erhebt Mitgliedsbeiträge. Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich im Voraus bis spätestens 30.11. eines Vorjahres zu entrichten und für das Eintrittsjahr voll zu zahlen. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben. Die Mittel des D.O.C. dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen, das aus dem Kassenbestand, sämtlichem Inventar, Grundvermögen etc. besteht.

Der D.O.C. darf keine natürlichen und juristischen Personen durch Ausgaben, die den Zwecken des Motorradclubs fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

b.) Spendenaktionen:

Aktivitätengelder oder andere Gelder aus der Öffentlichkeit, die der Club erhalten hat, werden auf das Clubkonto eingezahlt. Die Gelder sollen für karitative Zwecke und zur positiven Darstellung des Clubs in der Öffentlichkeit verwendet werden, sofern nichts anderweitig bestimmt wurde.

Über die Verwendung der Clubmittel entscheidet die ordentliche Mitgliederversammlung (z.B. im Januar des Jahres nach der Charity-Aktion im Dezember) mit einfacher Mehrheit.

§ 5 MITGLIEDER

a.)

Mitglied des D.O.C. kann jede volljährige und geschäftsfähige natürliche und juristische Person sowie jede nicht rechtsfähige Vereinigung oder Gemeinschaft werden, die der Marke Ducati verbunden sind und die Satzung anerkennen.

b.)

Das aufzunehmende Mitglied legt dem D.O.C. Vorstand eine schriftliche Beitrittserklärung (Aufnahmeantrag bzw. Mitgliedsantrag) vor, die Vor- und Zunamen, das Geburtsdatum, den Wohnsitz, Ducati-Besitzer Ja/Nein und die Erklärung enthält, dass der Bewerber die Satzung sowie den Haftungsausschluss anerkennt und sich verpflichtet, nach der Satzung zu handeln.

c.)

Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung ist schriftlich mitzuteilen. Der Vorstand kann Aufnahmegesuche ohne Angaben von Gründen ablehnen.

d.)

Jedes Mitglied hat dafür zu sorgen, dass die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Aufnahmegebühren, Beiträge, sonstige Gebühren und Umlagen entsprechend der Beitrags- und Gebührenordnung zu den dort angegebenen Terminen überwiesen werden.

§ 6 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss des Mitgliedes, Tod oder Löschung des D.O.C..

a.) Austritt:

Der Austritt eines Mitgliedes setzt eine einfache Kündigung der Mitgliedschaft durch das Mitglied voraus. Die Kündigung ist durch das D.O.C. Mitglied ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zulässig. Der D.O.C. behält sich vor, beim Austritt oder Ausschluss bestehende Gebührenrückstände einzufordern. Vorausgezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.

Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber einem Vorstandsmitglied zu erfolgen – E-Mail genügt.

b.) Ausschluss:

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch den Vorstand ausfolgenden Gründen erfolgen:

aa.) Bei Nicht-Bezahlung eines Beitrages.

bb.) Grober Verstoß gegen den Clubzweck, wiederholtes grobes Vergehen gegen die Clubsatzung und gegen die Clubkameradschaft.

cc.) Grob unsportliches Betragen, Unehrllichkeit und sonstige, das Ansehen des Clubs schädigende oder beeinträchtigende Handlungen, sowie wiederholte Zuwiderhandlungen gegen die Beschlüsse und Anordnungen des Vorstandes bzw. der Mitgliederversammlung sowie nach Begehen krimineller Delikte. Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu einer schriftlichen oder mündlichen Rechtfertigung zu geben.

Der Ausschließungsbeschluss muss mit Gründen versehen werden und ist dem betreffenden Mitglied mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied das Recht der Anrufung einer Mitgliederversammlung zu. Die Anrufung muss binnen einer Frist von 1 Monat nach Erhalt des Ausschließungsbeschlusses eingelegt werden.

Die durch die Einberufung der Mitgliederversammlung entstehenden Kosten sind von dem durch die Einberufung verlangenden Mitglied zu tragen und sofort bei Antragstellung zu entrichten.

Die außerordentlichen Mitgliederversammlungen, die vom Vorstand innerhalb einer Frist von 2 Monaten einzuberufen sind, entscheiden mit einer 2/3 Stimmenmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

Die Anrufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung hat aufschiebende Wirkung. Jugendlichen steht das Berufungsrecht an die außerordentliche Mitgliederversammlung nicht zu. Vor Erschöpfung des clubinternen Instanzenzuges ist der Rechtsweg ausgeschlossen.

Das ausgeschlossene Mitglied verliert jeden Anspruch an den Verein. Es bleibt jedoch für einen dem Verein zugefügten Schaden haftbar.

Nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft sind alle im Eigentum des Vereins stehenden Inventarstücke und sonstigen Gegenstände sofort zurückzugeben.

§ 7 ORGANE DES CLUBS

Organe des D.O.C. sind die Mitgliederversammlung (§ 8 der Satzung) sowie der Vorstand (§ 9 der Satzung).

§ 8 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Cluborgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:

- der Jahresbericht des Vorstandes
- die Genehmigung des Jahresabschlusses
- die Entlastung des Vorstandes
- die Wahl des Rechnungsprüfers
- die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
- der Ausschluss von Mitgliedern
- die Änderung der Satzung
- die Auflösung des D.O.C.

Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich (postalisch oder per E-Mail) unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Club bekannt gegebene Anschrift / E-Mailadresse gerichtet war.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens zwei Wochen vor dem angesetzten Termin schriftlich (auch per E-Mail) beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

Anträge über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Darüber hinaus gelten die folgenden Grundsätze:

- Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
- Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.
- Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.
- Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden (siehe auch §12).
- Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
- Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 VORSTAND

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus vier Mitgliedern, dem Vorsitzenden (Präsident), dem Stellvertreter (Vizepräsident), dem Schatzmeister (Kassier) und dem Schriftführer.

Zwei Vorstandsmitglieder vertreten den D.O.C. gemeinsam, gerichtlich und außergerichtlich. Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes beträgt 2 Jahre. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig.

Die Haftung des D.O.C., seiner Organe sowie seiner Funktionäre ist beschränkt auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

Zu den Aufgaben des Vorstandes zählen insbesondere:

- die Einberufung, Vorbereitung und Nachbereitung der Mitgliederversammlung und die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- die Erstellung des Geschäftsberichtes an die Mitgliederversammlung; die Aufnahme, den Ausschluss von Mitgliedern; der Abschluss von sonstigen Verträgen;
- die Buch- und Kassenführung;
- die Gestaltung der Zusammenarbeit mit Organisationen, Ämtern und Behörden und mit sonstigen Einrichtungen, die die Entwicklung des D.O.C. fördern;
- die Schaffung aller Voraussetzungen, die zum Erhalt und zur weiteren Entwicklung des D.O.C. notwendig sind.

Die Vertretungsvollmacht des Vorstandes ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt (§ 26 Abs. 2 Satz 2 BGB), dass zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke (und grundstücksgleiche Rechte) sowie außerdem zur Aufnahme eines Kredites von mehr als 500,00 € (i. W.: Fünfhundert) die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

Verstößt ein Vorstandsmitglied in grober Weise gegen die obliegenden Pflichten, kann der Vorstand das betreffende Vorstandsmitglied vorläufig von seiner Vorstandsfunktion entbinden (Suspension). Nach Klärung des Sachverhaltes kann der Vorstand die Suspension aufheben oder der Mitgliederversammlung die Abwahl des Vorstandsmitglieds vorschlagen.

Wird das Amt des Vorsitzenden (Präsidenten) aus irgendeinem Grunde frei, rückt der Stellvertreter (Vizepräsident) nach.

Wird das Amt des Stellvertreters (Vizepräsidenten) aus irgendeinem Grund frei, bleibt dieses vorläufig unbesetzt. In der nächsten Mitgliederversammlung wird die offene Position für den gleichen Zeitraum, wie der bestehende Vorstand nachgewählt.

§ 10 WAHLEN UND BESETZUNG VON FREIEN ÄMTERN

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt. Vorstandsmitglieder können ihr Amt jederzeit niederlegen. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig.

Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und die im Besitz eines Motorrads der Marke Ducati sind. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

a.) Stimmrecht

Stimmberechtigt sind ordentliche Mitglieder (aktive Mitglieder). Jedes Mitglied hat eine Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden darf. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.

b.) Feststellung der Wahl

Grundlage ist § 32 Abs. 1 S. 3 BGB, wonach derjenige gewählt ist, der die (einfache = absolute) Mehrheit der abgegebenen Stimmen erzielt hat. Nach der Rechtsprechung des BGH zählen dabei Enthaltungen und ungültige Stimmen nicht mit, sodass es nur auf die Ja- und Nein-Stimmen ankommt.

Die Vorstandsmitglieder werden einzeln gewählt. Für den Fall, dass zwei oder mehrere Kandidaten dieselbe Anzahl von Stimmen haben, soll die Wahl so lange fortgesetzt werden, bis ein Kandidat gewählt wird.

§ 11 BUCHPRÜFUNG

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer der jeweiligen Wahlperiode des Vorstandes einen Buchprüfer zur Überprüfung des Kassen- und Rechnungswesens. Dieser hat nach seinem Ermessen die Kasse, das Buchungsjournal und die Belege des D.O.C. zu überprüfen. Die Prüfungen haben so zu erfolgen, dass der Mitgliederversammlung ein aktueller Bericht vorgelegt werden kann. Der Buchprüfer darf nicht Mitglied des Vorstandes sein. Über jede Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Kassierer und dem Buchprüfer zu unterschreiben ist.

§ 12 AUFLÖSUNG DES CLUBS

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden, wenn in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mindestens die Hälfte aller Mitglieder erschienen sind.

Wird diese Zahl nicht erreicht, so ist eine weitere binnen 2 Wochen einzuberufende Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder in jedem Fall beschlussfähig. Die Abstimmung erfolgt schriftlich und geheim.

Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der Schatzmeister gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Das nach Beendigung der Liquidation oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks vorhandene Vermögen fällt an die Stadt München, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwenden muss.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der D.O.C. aus einem anderen Grunde aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Die Auflösung des D.O.C. oder der Verlust der Rechtsfähigkeit sind durch die Liquidatoren der Ducati Motor Holding S.p.A. zu melden.

§ 13 HAFTUNGSVERZICHT

a.) Verantwortlichkeit

Die Teilnehmer nehmen auf eigene Gefahr an Veranstaltungen teil. Sie tragen die alleinige zivil- und strafrechtliche Verantwortung für alle von ihnen oder von dem von ihnen benutzten Fahrzeug verursachten Schäden, soweit kein Haftungsausschluss nach dieser Satzung schriftlich vereinbart wird. Soweit der Fahrer nicht selbst Kfz-Eigentümer und -Halter des von ihm benutzten Fahrzeuges ist, stellt er den im nachstehenden Haftungsverzicht genannten Personenkreis auch von jeglichen Ansprüchen des Kfz-Eigentümers und –Halters frei und gibt im Zusammenhang mit der Teilnahme eine entsprechende Verzichtserklärung des Kfz-Eigentümers oder Halters ab.

b.) Haftungsverzicht

Jeder Teilnehmer verzichtet durch Abgabe der Anmeldung, durch Überweisen des Anmeldebeitrages oder durch Erhalten einer Buchungsbestätigung auf alle im Zusammenhang mit den Veranstaltungen erlittenen Unfällen oder Schäden auf jegliches Recht des Vorgehens oder Rückgriffes auf den Veranstalter, deren Beauftragte und Helfer sowie irgendwelche anderen Personen die mit der Organisation der Veranstaltungen in Verbindung stehen, soweit der Unfall bzw. Schaden nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht.

c.) Anerkenntnis

Jeder Teilnehmer erkennt die Bedingungen der Veranstaltungen sowie insbesondere die vorstehenden Festlegungen bzgl. „Verantwortlichkeit und Haftungsverzicht“ an und verpflichtet sich, diese zu befolgen. Im Falle einer im Laufe der Veranstaltungen eintretenden oder festgestellten Verletzung bzw. im Falle von gesundheitlichen Schäden, die die Fahrfähigkeit infrage stellen, entbindet der Teilnehmer alle behandelnden Ärzte – im Hinblick auf das sich daraus unter Umständen für Dritte ergebende Sicherheitsrisiko – von der ärztlichen Schweigepflicht gegenüber dem Veranstalter. Der Teilnehmer bestätigt ausdrücklich, dass die in der Anmeldung abgegebenen Daten in vollem Umfang zutreffend sind und dass sein Fahrzeug, mit welchem er teilnimmt, in

allen Teilen uneingeschränkt den zutreffenden Bestimmungen der Straßenverkehrszulassung entsprechen, und bestätigt zudem, dass das Fahrzeug ordnungsgemäß versichert und zugelassen ist.

d.) Wirksamkeit

Diese Vereinbarung wird mit Abgabe der Teilnahme an den Veranstalter allen Beteiligten gegenüber wirksam. Bei Zuwiderhandlung gegen einen der vorgenannten Punkte, oder gegen Anweisungen der Veranstalter behalten sich diese vor, den Teilnehmer von der Veranstaltung auszuschließen. Ein Anrecht auf Rückgabe der Teilnahmegebühr oder sonstigen Auslagen des Teilnehmers auch anteilig, besteht in diesem Fall nicht.

§ 14 DATENSCHUTZ

a.) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

b.) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.

c.) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 15 SCHLUSSBESTIMMUNG, SALVATORISCHE KLAUSEL

Der Vorstand ist ermächtigt, aus gesetzlichen und aus steuerlichen Gründen notwendig werdende redaktionelle Änderungen dieser Satzung vorzunehmen. Das gilt auch für vom Amtsgericht und / oder vom zuständigen Finanzamt geforderten Einschränkungen oder Ergänzungen dieser Satzung, soweit sie von wesentlicher Art sind.

Sollte (n) eine (oder mehrere) Bestimmung (en) dieser Satzung gegen einschlägige gesetzliche Vorschriften verstoßen, so gelten insoweit die gesetzlichen Bestimmungen. Die übrigen Bestimmungen dieser Satzung werden davon nicht berührt.

München, 05.12.2021